

Betreff:

Unzureichende Umsetzung des Antrags 16-02805

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 30.11.2018
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur Kenntnis)	28.11.2018	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.01.2017 wird wie folgt Stellung genommen:

Der Grund, warum der Antrag 16-02805 „Haltverbot Görlitzstraße Einmündung zum Parkplatz des Einkaufszentrums“ nur teilweise umgesetzt wurde, wurde dem Stadtbezirksrat 221 Heidberg-Melverode mit Drucksache 16-02805-01 begründet. Die Drucksache 16-02805-01 ist als Anlage beigefügt.

Die erneute Überprüfung der oben genannten Örtlichkeit hat ergeben, dass im Bereich nördlich der Zufahrt zum Parkplatz des Supermarktes an der Görlitzstraße nun doch Fahrzeuge parken.

Das absolute Haltverbot für den Bereich nördlich der Zufahrt wurde daher angeordnet.

Benscheidt

Anlage/n:
DS 16-02805-01

Betreff:

**Halteverbot Görlitzstraße Einmündung zum Parkplatz des
Einkaufszentrum**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 09.03.2017
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur Kenntnis)	08.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates vom 24.08.2016 (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, an der Einmündung der Görlitzstraße zum Parkplatz des Einkaufszentrums Melverode beidseitig Halteverbote (VZ 283) einzurichten und die Beachtung desselben durch städtische Mitarbeiter überwachen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im letzten Jahr ist südlich der Zufahrt zum Parkplatz ein absolutes Haltverbot eingerichtet worden, um die Sicht auf Schulkinder in diesem Abschnitt zu verbessern. Bis zur Aufstellung des Verkehrszeichens wurde üblicherweise dort geparkt.

Die Verwaltung hat die Angelegenheit nochmals gemeinsam mit der Polizei überprüft. Nach den täglichen Feststellungen der Polizei über einen längeren Zeitraum wurden im besagten Bereich nördlich der Zufahrt zum Parkplatz des Supermarktes an der Görlitzstraße keine parkenden Fahrzeuge festgestellt. Die Polizei hält daher ein beidseitiges Haltverbot nicht für erforderlich. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „so wenig Verkehrszeichen wie möglich“ ist ein einseitiges Haltverbot ausreichend.

Leuer

Anlage/n:
keine